

Gemeinde Elsnig

BESCHLUSSVORLAGE - Nr. /2024 für die Gemeinderatssitzung am 20.08.2024

öffentliche Sitzung

nicht öffentliche Sitzung

Erarbeitet vom:

Hauptamt

Anlagen: -

Bauamt

Kämmerei

am: 15.08.2024

Betreff:

Bestellung des zweiten Stellvertreters des Bürgermeisters nach § 54 Abs. 1 SächsGemO

Beschlussantrag:

- a) Der Gemeinderat bestellt die Wahlkommission für die Wahl des zweiten Stellvertreters des Bürgermeisters.
- b) Der Gemeinderat bestellt durch Wahl den zweiten Stellvertreter des Bürgermeisters nach § 54 Abs. 1 SächsGemO i. V. m. § 9 der Hauptsatzung der Gemeinde Elsnig.

Begründung:

Nach § 54 Sächs. 1 SächsGemO i. V. m. § 9 der Hauptsatzung der Gemeinde Elsnig bestellt der Gemeinderat aus seiner Mitte einen oder mehrere Stellvertreter des Bürgermeisters. Um im Verhinderungsfall aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen handlungsfähig zu sein, sollen zwei Stellvertreter bestellt werden. Rechtliche Gründe liegen zum Beispiel in den Fällen einer Befangenheit des Bürgermeisters vor, tatsächliche im Urlaubs- oder Krankheitsfall.

Die Bestellung der Stellvertreter erfolgt durch Wahl.

Alle Parteien wurden aufgefordert Wahlvorschläge für die Wahl des zweiten Stellvertreters des Bürgermeisters einzureichen.

Nach Rückmeldung stehen zur Wahl:

CDU: Jan Küttner

FDP: ---

AfD: ---

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der **anwesenden** Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die **einfache** Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei

Stimmengleichheit entscheidet das Los, welches durch ein Mitglied der Wahlkommission gezogen wird.

Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

Wird geheim gewählt, ist zur Überwachung der Wahl und Ermittlung des Ergebnisses ein Auszählgremium (Wahlkommission) zu bilden. Es wird vorgeschlagen, dass Frau Lausch (Hauptamtsleiterin) und Frau Sonntag (Bauamtsleiterin) sowie zwei nicht zur Kandidatur stehende Gemeinderatsmitglieder hierzu bestellt werden. Das Wahlergebnis wird dem Bürgermeister übergeben und von ihm verkündet.

Es wird deshalb vorgeschlagen, dass

- a) der Gemeinderat die Wahlkommission für die Wahl des zweiten Stellvertreters des Bürgermeisters bestellt.
- b) der Gemeinderat durch Wahl den zweiten Stellvertreter des Bürgermeisters nach § 54 Abs. 1 SächsGemO i. V. m. § 9 der Hauptsatzung der Gemeinde Elsnig bestellt.



Schiebitz
Bürgermeister